



GEMEINDE APPENWEIER

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum

Bebauungsplan

„Blaulichtzentrum“, Appenweier

Fassung zur Offenlage

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Bebauungsplan „Blaulichtzentrum“, Appenweier

Projekt-Nr.

23013_1

Bearbeitung

M. Sc. Umweltwissenschaften F. Bartsch

M. Sc. M. Beck

Interne Prüfung: MRE, 20.12.2024

Datum

07.10.2025



Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt	Seite
1. Einleitung.....	1
1.1. Untersuchungsgebiet	1
1.2. Datengrundlage.....	2
1.3. Rechtsgrundlage	2
2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen.....	4
2.1. Vögel.....	4
2.2. Reptilien.....	4
2.3. Schmetterlinge	5
3. Bestand und Bewertung	5
3.1. Vögel.....	5
3.2. Reptilien.....	6
3.3. Schmetterlinge	7
4. Wirkungsprognose.....	7
4.1. Vorhabenwirkungen	8
4.2. Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten	8
4.2.1 Vögel.....	8
4.2.2 Reptilien.....	10
4.2.3 Fazit.....	10
5. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen.....	10
6. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	11
7. Quellen.....	12
Anhang I: Formblatt Mauereidechse.....	13
Anhang II: Bestandskarten	20

Abbildungsverzeichnis	Seite
Abb. 1: Untersuchungsgebiet (gelb) mit Geltungsbereich (rot)	1

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Vögel	4
Tab. 2: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien.....	5
Tab. 3: Witterungsbedingungen, Erfassungen Falter	5
Tab. 4: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten der Roten Listen Baden-Württembergs und Deutschlands, deren Status und Anzahl der Brutreviere.....	6
Tab. 5: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene ubiquitäre Vogelarten	6
Tab. 6: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Reptilien und deren Status	7
Tab. 7: Projektspezifische Ursache-Wirkungskette mit potenziell betroffenen Artengruppe ..	8
Tab. 8: Vermeidungsmaßnahmen.....	10

Kartenverzeichnis

Karte 1: Ergebnisse der Vogelkartierungen (Arten der Roten Liste)
Karte 2: Ergebnisse der Reptilienkartierungen

1. Einleitung

Anlass der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes „Blaulichtzentrum“. Im Süden der Gemeinde Appenweier im Bereich der Sander Straße sollen die Rettungswachen der Feuerwehr und des Arbeiter-Samariter-Bundes (ASB) sowie das Katastrophenschutzzentrum des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) erweitert werden.

Die Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH wurde von der Gemeinde Appenweier mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beauftragt.

Auf Grundlage von faunistischen Kartierungen wird ermittelt, ob im Wirkraum der Planung artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) vorkommen und von den bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens betroffen sind.

Grundlage für die Auswahl der zu erfassenden Artengruppen war die mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) von 2023 (bhmp, 2023).

1.1. Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (UG) entspricht dem 1,1 ha großen Geltungsbereich zzgl. einem Wirkraum von rd. 10 m. Daraus resultiert eine Größe von 1,5 ha (Abb. 1).

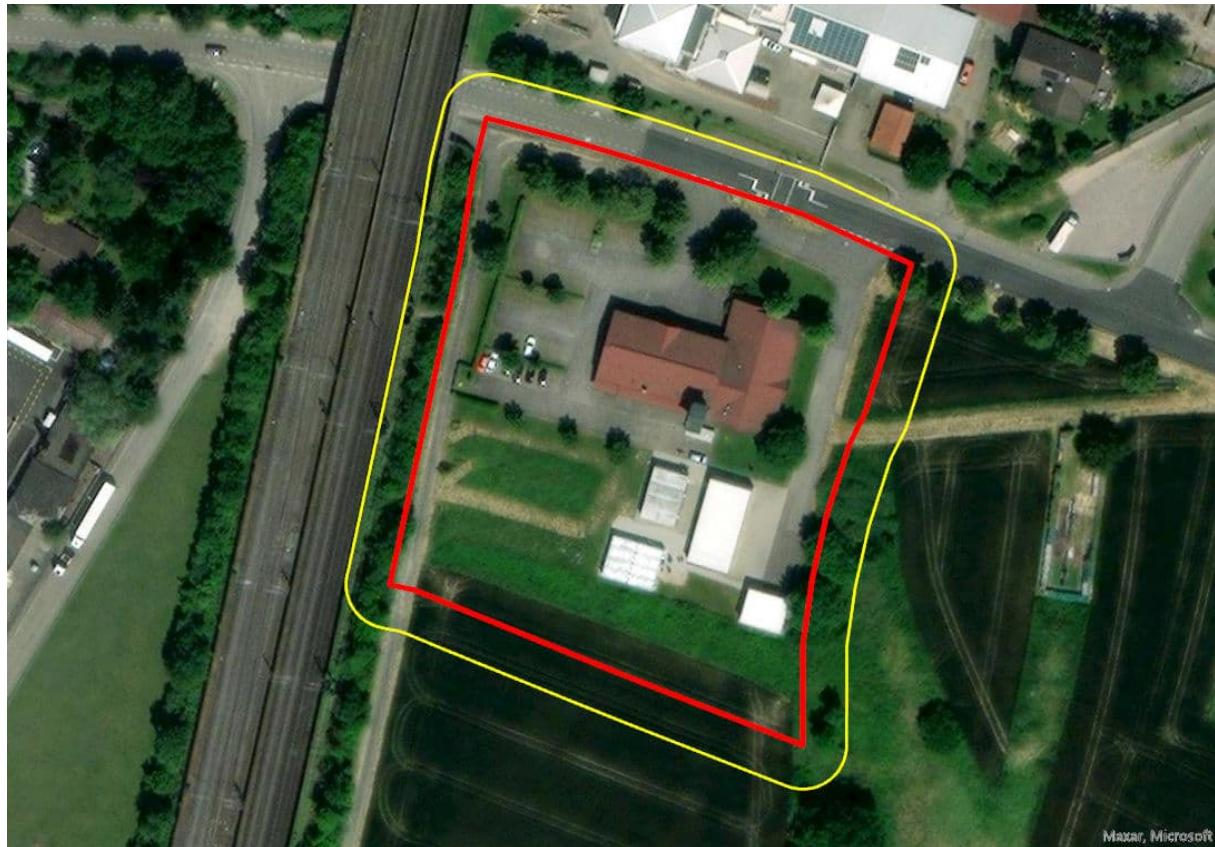


Abb. 1: Untersuchungsgebiet (gelb) mit Geltungsbereich (rot)

Das UG umfasst die bestehenden Flächen der Feuerwehr von Appenweier, des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) und des Arbeiter-Samariter-Bunds (ASB). Nördlich verläuft die Sander Straße. Westlich wird das UG von einer Bahntrasse begrenzt. Im Süden und Osten schließen Acker- und Wiesenflächen an.

Der überwiegende Teil des UG besteht aus voll-, und teilversiegelten Flächen, Gebäudebestand und Bürocontainern. Die Rand- bzw. Traufbereiche der Gebäude sind tlw. durch Anpflanzungen und Schotterflächen gekennzeichnet. Im westlichen Bereich befinden sich zudem kleinparzellige Rasen- und Wiesenflächen sowie entlang der Bahntrasse eine Hecke (s. dazu auch Fotodokumentation in der ASVP).

1.2. Datengrundlage

Neben der Übersichtsbegehungen im Rahmen der ASVP sind faunistische Kartierungen im Zeitraum April – August 2023 folgender Arten/Artengruppen Grundlage für die Aussagen der saP:

- Vögel
- Reptilien
- Schmetterlinge (Tagfalter)

1.3. Rechtsgrundlage

Die europarechtlichen Regelungen zum besonderen Artenschutz sind in den §§ 44 und 45 des BNatSchG geregelt.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 bzw. § 18 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot:

Es ist verboten, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zerstörungsverbot:

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Störungsverbot:

Es ist verboten, wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 bzw. § 18 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- die Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen
- die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte.

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen

2.1. Vögel

Zur Erfassung der Brutvögel wurde eine Revierkartierung in Anlehnung an die Methodenstandards (Südbeck, et al., 2005) durchgeführt. Dazu wurde das UG an 3 Terminen begangen (Tab. 1).

Alle akustischen und visuellen Nachweise wurden auf Tageskarten notiert. Die Begehungstermine wurden so gewählt, dass alle potenziell vorkommenden Arten an mindestens zwei Terminen innerhalb der methodischen Wertungsgrenzen nachgewiesen werden können.

Für die Arten der Roten Liste sowie der Vorwarnliste (RL-Arten) werden die Brutreviere gemäß den Methodenstandards abgegrenzt (Papierreviere; Karte im Anhang). Bei den allgemein verbreiteten Arten (ubiquitäre-Arten) erfolgte eine qualitative Erfassung ohne Abgrenzung von Brutrevieren.

Die in der ASVP (bhmp, 2023) geäußerten Vermutungen bezüglich Vorkommen der Vorwarnliste-Arten Goldammer und Klappergrasmücke im UG bestätigten sich nicht. Zudem sind die Mauersegler-Nistkästen am Schlauchturm des Feuerwehrgebäudes nicht von Mauerseglern besetzt.

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Vögel

Datum	Beginn	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
03.05.23	9:30	10	0	0	0
24.05.23	9:00	12	0	80	1
16.06.23	8:30	18	0	0	0

2.2. Reptilien

Die Erfassung von Reptilien erfolgte durch flächendeckendes Abgehen und gezieltes Absuchen geeigneter Habitatstrukturen an insgesamt 5 Terminen (Tab. 2). Besonderes Augenmerk galt hierbei potenziellen Lebensräumen für die artenschutzrechtlich relevanten und potenziell im Gebiet vorkommenden Arten Mauereidechse und Zauneidechse.

Die ersten 3 Erfassungen fanden in den Monaten Mai und Juni während der Paarungszeit der Tiere, die weiteren 2 Erfassungen im Spätsommer während der Schlupfzeit der Jungtiere statt. Aufgrund ungünstiger Witterungsbedingungen starteten die Erfassungen nicht wie vorgesehen ab April.

Sämtliche Funde wurden punktgenau per GPS eingemessen und zusätzlich in Tageskarten eingetragen (Karte im Anhang).

Zudem werden beim Nachweis von Mauereidechsen Genproben (Speichelproben) von Einzelpersonen genommen und in ein Fachlabor zur Gen-Analyse übersandt. Diesbezüglich soll festgestellt werden, ob es sich um heimische oder gebietsfremde Unterarten der Art handelt.

Tab. 2: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien

Datum	Beginn	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
23.05.23	19:00	21	0	20	1
04.06.23	18:45	22	0	0	2
13.06.23	9:00	22	0	0	1
15.08.23	14:45	28	0	10	1
23.08.23	12:15	26	0	0	1

2.3. Schmetterlinge

Die Erfassung der Tagfalter erfolgte in 3 Begehungen zweistufig (Tab. 3): Zunächst wurden die Raupennahrungspflanzen bei einer Begehung erfasst.

Da artspezifische Raupennahrungspflanzen (nichtsaure Ampferarten) nachgewiesen wurden, erfolgten Begehungen der entsprechenden Teilbereiche im UG (Wiesenfläche und z. T. Brombeergestrüpp) an insgesamt 2 weiteren Terminen. Hierbei wurden die Flächen nach Eiern, Raupen und Adulten der planungsrelevanten Zielart (Großer Feuerfalter) abgesucht.

Tab. 3: Witterungsbedingungen, Erfassungen Falter

Datum	Beginn	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
02.02.23	10:15	6	0	90	1
10.08.23	11:00	20	0	10	0
24.08.23	11:00	28	0	0	0

3. Bestand und Bewertung

Im Folgenden wird der im Rahmen der Kartierungen erfasste Bestand dargestellt und in Bezug auf die prüfrelevanten Kriterien bewertet. Dazu zählen die Funktionen des UG als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, als Nahrungs- und/oder Transferegebiet (essenziell oder nicht?).

Die Gliederung des Kapitels erfolgt nach Artengruppen gemäß dem Methodenteil (s. o.).

3.1. Vögel

Alle europäischen Vogelarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG und sind damit prüfungsrelevant.

Im Rahmen der ornithologischen Untersuchungen wurden im Untersuchungsgebiet 6 Vogelarten nachgewiesen.

Darunter 2 Arten, die auf der Roten-Liste bzw. der Vorwarnliste geführt werden (RL-Arten, s. Tab. 4):

Der Haussperling brütet mit einer individuenreichen Kolonie im Schlauchturm des Feuerwehrgebäudes in dort angebrachten Maurersegler-Nistkästen (s. Karte im Anhang). Angrenzende

Vegetationsstrukturen nutzt die Art vor allem als Tagesversteck. Zur Nahrungssuche wird das direkte Umfeld (innerhalb und außerhalb des UG) genutzt.

Der Star wurde mit wenigen Individuen regelmäßig bei der Nahrungssuche im östlichen Randbereich des UG gesichtet. Dafür nutzt die Art sowohl den Baumbestand als auch das angrenzende Feldgehölz. Weitere, geeignete Nahrungshabitate befinden sich im unmittelbaren Umfeld der Planung. Hinweise auf Brutvorkommen oder andere essenzielle Teilhabitata im UG ergaben sich zu keinem Zeitpunkt der Erfassungen.

Die im UG nachgewiesenen 4 ubiquitären Arten (Amsel, Mönchs- und Dorngrasmücke, Stieglitz) sind in Tab. 5 zusammenfassend dargestellt.

Bei den RL-Arten wird der Status der jeweiligen Art benannt und, bei Brutvögeln, auch die Anzahl der Brutreviere, differenziert nach (überplantem) Geltungsbereich und der Wirkzone (s. Abb. 1), in der keine direkten Eingriffe erfolgen, Beeinträchtigungen durch Lärm, Bewegungsunruhe etc. aber nicht ausgeschlossen werden können.

Für keine der Arten stellt das UG ein essenzielles Nahrungshabitat dar.

Das UG weist insgesamt als Lebensraum für Vögel aufgrund der starken anthropogenen Störungen (angrenzender Straßen- und Bahnverkehr sowie Verkehr von Einsatzfahrzeugen) ein geringes bis mittleres Potenzial auf. Daher eignet sich das UG als Lebensraum vorrangig für in hohem Maße an Störungen angepasste Arten des Siedlungsbereichs.

Tab. 4: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten der Roten Listen Baden-Württembergs und Deutschlands, deren Status und Anzahl der Brutreviere.

RL = Rote Liste D = Deutschland bzw. BW = Baden-Württemberg

Kategorien: 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; Status: WZ = Wirkzone; GB = Geltungsbereich; AZ = Anzahl Brutreviere; NG = Nahrungsgast; BV = Brutvogel.

Art		Status/AZ im WZ	Status/AZ im GB	RL D	RL BW
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	NG	BV/6	-	V
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	NG	NG	3	-

Tab. 5: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene ubiquitäre Vogelarten

Status: NG = Nahrungsgast; BV = Brutvogel.

Art	Status
Amsel	BV
Dorngrasmücke	BV
Mönchsgrasmücke	BV
Stieglitz	NG

3.2. Reptilien

Im Rahmen der Kartierungen wurde die Mauereidechse nachgewiesen (s. Karte im Anhang). Die Mauereidechse wird auf der Roten Liste geführt und ist zudem streng geschützt und damit planungs-/prüfungsrelevant (FFH-Anhang IV; siehe Tab. 6).

Tab. 6: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Reptilien und deren Status

RL = Rote Liste D = Deutschland bzw. BW = Baden-Württemberg

Kategorien: D = Daten unzureichend; V = Vorwarnliste

Art	Status	RL D	RL BW	FFH- Anhang
Mauereidechse <i>Podarcis muralis</i>	reproduzierend	V	D	IV

Die Mauereidechse besiedelt das UG nahezu flächendeckend mit Schwerpunkt in den Randstrukturen zur Bebauung. Dies sind vor allem die kurzgemähten Rasenflächen und die Randbereiche der Parkplätze. Besiedelt werden außerdem die Traufbereiche der Gebäude bzw. der Container mit angrenzenden Anpflanzungen und Schotterflächen. Lediglich der südliche Teilbereich mit dichtem Brombeergestrüpp und den Teilbereichen der Ackerflächen stellt keinen geeigneten Lebensraum für die Art dar.

Für die Mauereidechse ist eine Reproduktion im UG nachgewiesen, da neben adulten und subadulten Tieren auch Jungtiere nachgewiesen wurden. Die besiedelten Flächen im UG stellen Ganzjahreshabitate dar.

Zu vermuten ist, dass sich das Vorkommen der Mauereidechse entlang der angrenzenden Bahntrasse ausbreitet und sich auch über den angrenzenden Siedlungsbereich erstreckt.

Das Ergebnis aus bereits erfolgten 3 Gen-Analysen hat gezeigt, dass es sich bei den Vorkommen um eine Hybridpopulation aus der nicht heimischen westfranzösischen Linie und der heimischen ostfranzösischen Linie handelt.

Hybridformen der Mauereidechse breiten sich z. B. entlang von Bahntrassen stark in der Rheinebene aus und besiedeln z. T. auch Habitate der Zauneidechse. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine Begünstigung der Verbreitung (z. B. durch externe Ausgleichsflächen) zu vermeiden.

3.3. Schmetterlinge

Im Rahmen der Nahrungspflanzensuche wurde die Raupennahrungspflanze des Großen Feuerfalters, der Krause Ampfer, im UG nachgewiesen.

Die weiteren Kartierungen ergaben jedoch keine Hinweise auf ein Vorkommen der Art im UG. Die Bedeutung des UG für streng geschützte Falterarten ist gering. Es besteht kein weiterer Prüfbedarf.

4. Wirkungsprognose

In Kap. 4.1 werden die durch das Vorhaben zu erwartenden Wirkungen beschrieben. Die Ursachen dieser Wirkungen werden gegliedert in bau-, anlage- und betriebsbedingt.

In Kap. 4.2 wird dann beurteilt, ob über die zu erwartenden Wirkungen eine Betroffenheit der nachgewiesenen prüfungsrelevanten Arten zur Folge haben.

4.1. Vorhabenwirkungen

Im Rahmen der geplanten Erweiterung des Blaulichtzentrums kommt es zu einer Flächen-Neuversiegelung z. B. durch die Errichtung von Gebäuden und Anpassung der Infrastrukturflächen. In diesem Rahmen wird Vegetation dauerhaft entfernt (vornehmlich im südlichen Teilbereich; Bruthabitat Vögel). Es kommt zu Eingriffen in den Boden (Überwinterungshabitat von Mauereidechsen). Dies wird mit Baumaschinen bewerkstelligt, die voraussichtlich Lärm-, und Schadstoffemissionen sowie Bewegungsunruhe verursachen. Der Betrieb der erweiterten Rettungswache führt insbesondere zu zusätzlichen Lärm- und Lichtemissionen.

Die zu prognostizierenden Wirkungen sind in Tab. 7 zusammenfassend dargestellt.

Tab. 7: Projektspezifische Ursache-Wirkungskette mit potenziell betroffenen Artengruppe

Ursache	Wirkung	Potenziell Betroffene Artengruppe
baubedingt		
Temporäre Flächeninanspruchnahme außerhalb des Baufeldes (Baustellennebenflächen)	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust der vorhandenen Vegetation - Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren - Zerstörung essentieller Nahrungshabitate 	<ul style="list-style-type: none"> - Vögel - Mauereidechse
<u>Baustellenfreimachung:</u> Beseitigung von Vegetation Erdarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust von Habitatstrukturen - Verletzung/Tötung von wenig mobilen Arten/ Entwicklungsstadien in Winterquartieren, an Eiablageplätzen etc. 	<ul style="list-style-type: none"> - Vögel - Mauereidechse
Lärm-/Schadstoffemissionen sowie Bewegungsunruhe und Erschütterungen durch Baumaschinen	<p>Störung während der Fortpflanzungszeit oder in der Winterruhe</p> <p>Vergrämung von Tieren aus dem Baubereich</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vögel - Mauereidechse
anlagebedingt		
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme	<p>Verlust der vorhandenen Vegetation</p> <p>Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vögel - Mauereidechse
betriebsbedingt		
Lärm, Bewegungsunruhe, Licht	Nicht relevant über das derzeitige Maß hinaus	--

4.2. Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten

Auf Grundlage der Bestandsdaten und deren Bewertung (Kap. 3) sowie der zu erwartenden projektspezifischen Wirkungen (Kap. 4.1) werden Aussagen zur tatsächlichen Betroffenheit von Brutvögeln und der Mauereidechse des Plangebietes getroffen.

4.2.1 Vögel

Die in (Tab. 7) genannten projektspezifischen Wirkfaktoren können die im UG vorkommenden sechs Vogelarten (Tab. 4 und Tab. 5) beeinträchtigen.

Insbesondere die Flächeninanspruchnahme durch die geplante Bebauungserweiterung kann sich negativ auf Brutvögel im Gebiet auswirken. Auch Arten, die das UG lediglich als Nahrungshabitat sowie als Ruhe- und Schlafstätte nutzen, sind ggf. bei Planumsetzung betroffen.

Das UG ist aufgrund der hohen Störintensität (Bahn, Blaulichtbetrieb) vor allem für allgemein verbreitete Vogelarten von Bedeutung.

Entsprechende Habitate innerhalb des UG sind jedoch vereinzelt auch für (wenige) Arten der Roten Liste bzw. Vorwarnliste geeignet, die an anthropogene Störungen angepasst sind (hier: Haussperling und Star).

Ubiquitäre Arten

Für die vier ubiquitäre Brutvögel des UG (Amsel, Mönchs- und Dorngrasmücke, Stieglitz) ist bezüglich des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatschG davon auszugehen, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen großräumig abzugrenzen sind und diese hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabenbezogene Störungen betreffen daher i. d. R. nur einen kleinen Bruchteil der lokalen Population und verschlechtern den Erhaltungszustand nicht. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen bei den ubiquitären Arten deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Allgemeinen stellen ubiquitären Brutvögeln keine hohen Habitatansforderungen an ihren Lebensraum. Wichtige Habitatstrukturen sind weit verbreitet und häufig. Bezuglich des Schädigungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG) kann daher in der Regel davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Der Tatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG) muss durch eine Beschränkung der Baufeldräumung auf außerhalb der Brutzeit vermieden werden (s. Kap. 5). Bei Umsetzung dieser Maßnahme besteht für diese Arten kein weiterer Prüfbedarf.

Rote-Liste-Arten

Für die nachgewiesenen Rote Liste Arten Haussperling und Star kann eine Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden:

Haussperling

Da in das Feuerwehrgebäude mit der Kolonie nach derzeitigem Planungsstand nicht eingegriffen wird, ist nicht von einer Betroffenheit der Art auszugehen.

Die Vegetationsstrukturen, die der Art als Tagesversteck dienen, bleiben weitestgehend erhalten (Baumbestand und einzelne Heckenstrukturen im Parkplatzbereich). Es handelt sich dabei zudem nicht um essenzielle Strukturen, da sich in der unmittelbaren Umgebung des UG zahlreiche gleich- und höherwertige Vegetationsbestände befinden, die von der Art diesbezüglich als Teilhabitatem genutzt werden können. Es besteht kein weiterer Prüfbedarf.

Star

Die Funktion des UG als Nahrungshabitat ist nicht essenziell. Der Star hat ein sehr breites Nahrungsspektrum und hat bei der Nahrungssuche einen großen Aktionsradius. Nicht-essenzielle Habitatstrukturen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht prüfrelevant - es besteht kein weiterer Prüfbedarf.

Beide Arten sind als Kulturfolger in hohem Maße an anthropogene Störungen angepasst und brüten häufig innerhalb bzw. in der Nähe von Siedlungsbereichen mit vergleichbarem Störpotenzial. Daher ist die Aufgabe der Brutstätten aufgrund von bau-, betriebs- und anlagenbedingten Störungen im Umfeld der Planung nicht zu erwarten.

4.2.2 Reptilien

Durch das Vorhaben bzw. insbesondere durch die Baufeldräumung und den Baustellenbetrieb besteht die Gefahr, dass Mauereidechsen getötet oder verletzt werden (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Weiterhin führt die Räumung und anschließende Überbauung wesentlicher Habitatstrukturen zu Lebensraumverlusten bzw. die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Für die Mauereidechse besteht somit ein vertiefter Prüfbedarf (siehe Formblatt bzw. Landesprüfboegen im Anhang I).

4.2.3 Fazit

Lediglich bei der Mauereidechse und ubiquitären Vogelarten ist eine Betroffenheit bei Umsetzung des Vorhabens zu erwarten:

Die Mauereidechse muss einer vertieften Prüfung unterzogen werden (Landesprüfboegen im Anhang), bei den ubiquitären Vogelarten ist eine Maßnahme zur Vermeidung der Betroffenheit umzusetzen.

Die konzipierten Maßnahmen werden im Folgekapitel detailliert beschrieben.

5. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

In den folgenden tabellarischen Darstellungen (Tab. 8) werden die Vermeidungsmaßnahmen beschrieben und begründet sowie die Arten-/Artengruppen benannt, für die die Maßnahmen erforderlich sind.

Tab. 8: Vermeidungsmaßnahmen

V1	Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldräumung	Vögel, Mauereidechse
<u>Lage:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Gesamter Eingriffsbereich (Baufeld, Baustelleneinrichtungsflächen). <u>Maßnahmenbeschreibung:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Die Baufeldräumung (ggf. Baumfällungen und sonstige Gehölzarbeiten, Entfernung von jeglicher Vegetation) darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden, d. h. zwischen Anfang Oktober und Ende Februar. - Alle Wurzelstücke sind zunächst im Boden zu belassen. Diese sind dann innerhalb der Aktivitätszeit der Eidechsen zu roden (s. Maßnahme V2). 		

Begründung: Die Maßnahme verhindert die Tötung (Verbotstatstand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG) von Mauereidechsen in Winterquartieren (Belassen der Wurzelstubben) bzw. von Gelegen/Nestlingen von Brutvögeln.

V2	Vergrämung Reptilien	Mauereidechse
----	----------------------	---------------

Lage:

- Gesamter Eingriffsbereich (Baufeld, Baustelleneinrichtungsflächen).

Maßnahmenbeschreibung:

- Die Vergrämung der Tiere aus dem Baubereich muss während der Aktivitätszeit der Tiere erfolgen. Das ist entweder:
 - o Zeitraum 1: vor der Eiablage (Anfang März bis Ende April) oder
 - o Zeitraum 2: nach Schlupf der Jungtiere (Mitte August bis Anfang Oktober).
- In den beanspruchten Flächen werden zunächst alle Deckung bietende Strukturen (z. B. Steinplatten, Stein- und Holzaufen) händisch abgeräumt.
- Die Vegetation wird bis zur Aufstellung des Reptilienschutzauns (s. Maßnahme V3) kurz gehalten. Die Mahd auf den Rasen/Wiesenflächen erfolgt mit nicht kreisendem Mähwerk oder außerhalb der Tages-Aktivitätszeiten der Eidechsen (früh morgens oder spät abends). Das Mahdgut wird abgeräumt.

Räumungsarbeiten mit Maschineneinsatz (z. B. Wurzelrodung, ggf. Entfernung Bodenplatten) sind unter Anweisung bzw. Beisein einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) durchzuführen. Dabei aufgefondene Individuen werden von der ÖBB aus dem Baubereich geleitet oder abgefangen und in geeignete Flächen im Umfeld verbracht.

Begründung:

- Die Maßnahme dient der Vermeidung der Tötung von Eidechsen (Verbotstatstand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG). Dabei wird der Baubereich für Mauereidechsen unattraktiv gemacht, sodass sie diesen verlassen.
- Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Winterruhe und Fortpflanzungszeiten, sodass alle Individuen aktiv bzw. mobil sind und flüchten oder abgefangen werden können.
- Im Gegensatz zum händischen Abräumen besteht beim Einsatz von Maschinen ein erhöhtes Tötungsrisiko von Eidechsen. Dies kann durch die Anwesenheit einer ÖBB verringert werden.

V3	Aufstellung Reptilienschutzzäune	Mauereidechse
----	----------------------------------	---------------

Lage:

- Die Zäune sind im Bereich der Bahngleise aufzustellen, um ein weiteres Einwandern der Tiere von dort in die Baubereiche zu verhindern. Ggf. gefangene Individuen werden zu den Gleisbereichen verbracht.

Maßnahmenbeschreibung:

- Reptilienschutzzäune sind im Anschluss an die Vergrämung (s. Maßnahme V2) bzw. i. d. R. bis spätestens Anfang Mai zu stellen.
- Die Zäune sind so lange funktionsfähig zu erhalten, bis eine (Wieder-)Besiedlung des Baubereichs während der Bauzeit durch Eidechsen ausgeschlossen werden kann.

Begründung:

- Reptilienschutzzäune verhindern eine (Wieder- oder Erst-)Besiedlung der Bauflächen und damit eine baubedingte Tötung/Verletzung von Mauereidechsen (Verbotstatstand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG).

Hinweis:

Der genaue Standort der Zäune ist vorab von einer ÖBB zu bestimmen.

6. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Auf Grundlage der faunistischen Erfassungen und der Wirkungsprognose wurden Maßnahmen entwickelt, bei deren Umsetzung die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Das Vorhaben bzw. die Planung ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

7. Quellen

bhmp. (2023). *Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH: Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zum Bebauungsplan "Blaulichtzentrum"*.

Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder, & Sudfert. (2005). *Methoden-standards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell: Mugler Druck-Service GmbH.

Anhang I: Formblatt **Mauereidechse**

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)¹

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Siehe Kap.1

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art²

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart³

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	V (Vorwarnliste)	D (Daten unzureichend)

¹ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

² Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

³ Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essenziellen Teilhabitaten und Nahrungshabitaten und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Die folgenden Angaben sind u. a. den Artensteckbriefen der LUBW entnommen:

Mauereidechse bevorzugt trockenwarme, südexponierte Standorte in Flusstälern, insbesondere in klimatisch begünstigten Weinanbaugebieten. In Baden-Württemberg besiedelt sie Böschungen in Rebgebieten, Felsbereiche und Bahndämme. In Trockenmauern und Steinhaufen kann sie sich vor Feinden und durch den ausgeglichenen Temperaturverlauf im Hohlraumsystem vor starker Sonneneinstrahlung schützen. Es werden Reviere mit einer Größe zwischen 7 – 50 m² gebildet, welche Ganzjahreshabitate darstellen.

Mauereidechsen sind in der Regel zwischen Ende März und Anfang Oktober aktiv. Die Paarungszeit ist von März bis Mitte Juni, die Eiablage findet etwa vier Wochen nach der Paarung statt. Meistens erfolgt dann eine Ablage eines zweiten oder womöglich gar dritten Geleges im Sommer.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Mauereidechsen besiedeln das UG nahezu flächendeckend (s. Karte in Anhang II). Die Schwerpunkte des Vorkommens stellen dabei die Randstrukturen dar, v. a. die kurzgemähten Rasenflächen und die Randbereiche der Parkplätze. Es handelt sich bei den Vorkommen um eine Hybridpopulation aus der nicht heimischen westfranzösischen Linie und der heimischen ostfranzösischen Linie.

Besiedelt werden außerdem die Traubereiche der Gebäude bzw. der Container mit angrenzenden Anpflanzungen und Schotterflächen. Lediglich der südliche Teilbereich mit dichtem Brombeerstrüpp und den Teilbereichen der Ackerflächen stellt keinen geeigneten Lebensraum für die Art dar.

Die besiedelten Strukturen sind in Kap. 3 der saP beschrieben. Diese stellen Ganzjahreshabitate dar.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei den Individuen im UG lediglich um einen kleinen Teil einer großräumig abzugrenzenden lokalen Hybrid-Population handelt, die sich entlang der Bahnlinie ausbreitet.

Eine Abgrenzung der lokalen Population ist folglich nicht möglich. Es ist jedoch anzunehmen, dass sich diese über den Siedlungsbereich von Appenweier entlang der Bahnlinie weit ins Umland erstreckt. Barrieren stellen lediglich stark befahrene Straßen wie die A 5 im Westen sowie die B 3 im Osten dar.

Der Erhaltungszustand der Population ist als günstig zu bewerten, was sich mit der großflächigen Verbreitung und damit einhergehender großen Anzahl an Individuen begründen lässt.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essenziellen Teilhabitaten sowie der Nahrungshabitate⁴.

Siehe Karte im Anhang.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Durch die Planung, v. a. durch die Baufeldräumung sowie ggf. Erdarbeiten, die Einrichtung von Baunebenflächen und die anschließende Bebauung, werden Ganzjahreshabitate von Mauereidechsen in Teilbereichen zerstört und beeinträchtigt, die auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essenzielle Teilhabitata so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essenzielle Teilhabitata sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Diese sind i. d. R. Bestandteil der unter Punkt 4.1 a) genannten Ganzjahreshabitate. Darüber hinaus gibt es keine Verluste essenzieller Teilhabitata.

⁴ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Es sind keine über die Zerstörung von Lebensstätten im UG hinausgehende Störungen zu erwarten. Vorhabenbezogene bau- und betriebsbedingte Störungen sind i. d. R. von kurzer Dauer und führen nicht zu einer Aufgabe von Lebensstätten. Zudem ist das UG bereits durch gleichartige betriebsbedingte Störungen vorbelastet.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Bei Umsetzung der Planung ist ein Verlust von Teilbereichen der Ganzjahreshabitate nicht zu vermeiden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Die Eingriffsregelung wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Blaulichtzentrum Appenweier“ abgearbeitet.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vor gezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

An der angrenzenden Bahnlinie und im angrenzenden Siedlungsbereich gibt es eine Vielzahl für die Hybridform der Mauereidechsen geeignete Strukturen. Eine Vollbesiedlung ist z. B. durch den Prädatorendruck (Katzen) nicht anzunehmen. Somit ist davon auszugehen, dass die vom Vorhaben betroffenen Individuen ausweichen können.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Nicht erforderlich.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein**4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bei der Baufeldräumung ist eine Tötung/Verletzung der im Baubereich lebenden Tiere sehr wahrscheinlich.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Die Durchführung der Baufeldräumung zur Aktivitätszeit erhöht das Tötungsrisiko signifikant.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Siehe Maßnahmen V1 und V3: Bauzeitenbeschränkung sowie Aufstellung von Reptilienschutzzäunen (Tab. 8).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ja nein**4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

(Erhebliche) Störungen von Mauereidechsen, insbesondere von Individuen außerhalb der überplanten Flächen, sind nicht zu erwarten. Projektspezifische Wirkungen wie Lärm und Bewegungsunruhe wirken allenfalls kurzzeitig auf einzelne Individuen und haben keinen Einfluss auf die lokale Population.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe

der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Mauereidechse nicht relevant.

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁵

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Das Erteilen einer Ausnahme ist nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

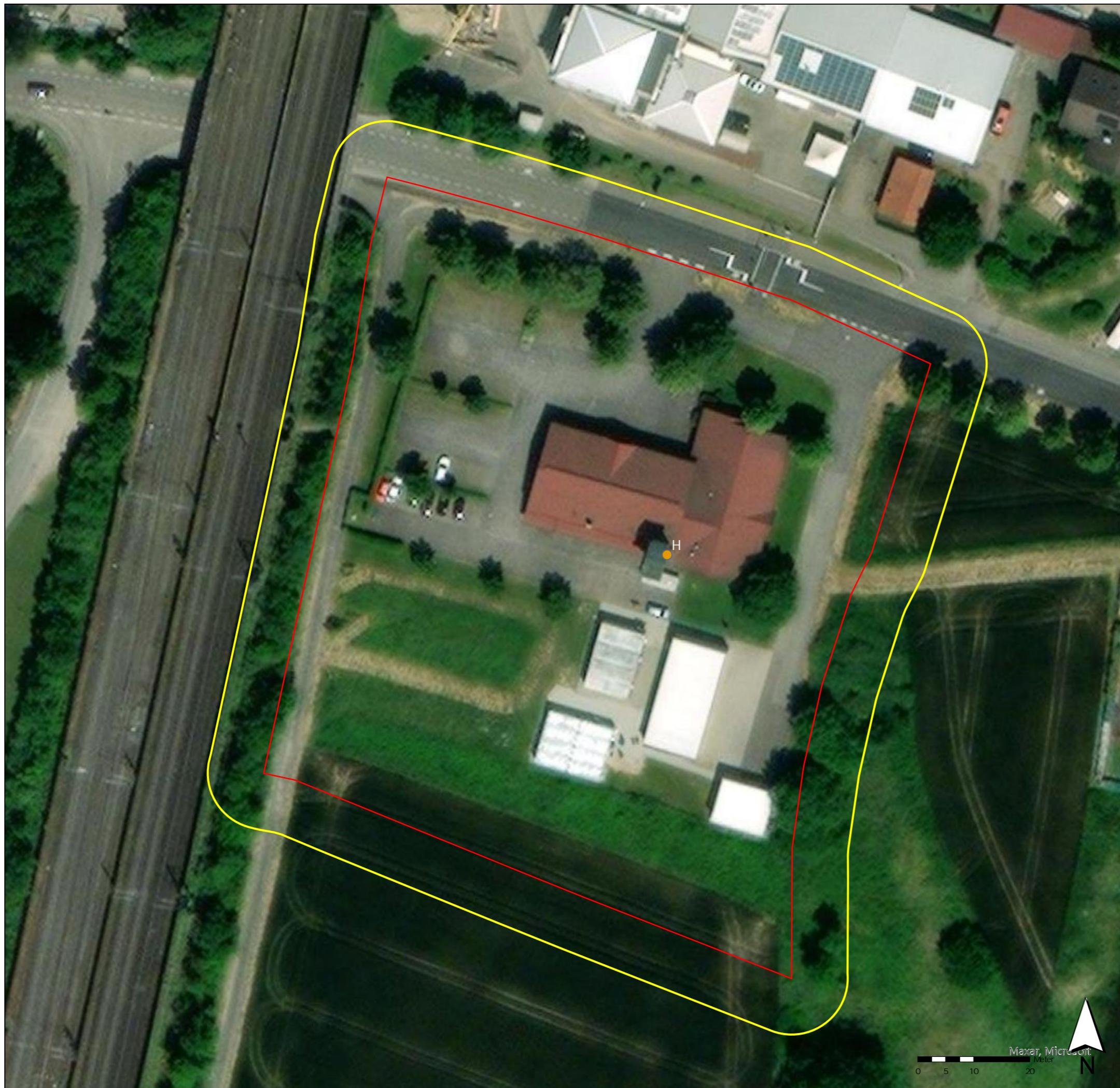
6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

⁵ *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Anhang II: Bestandskarten



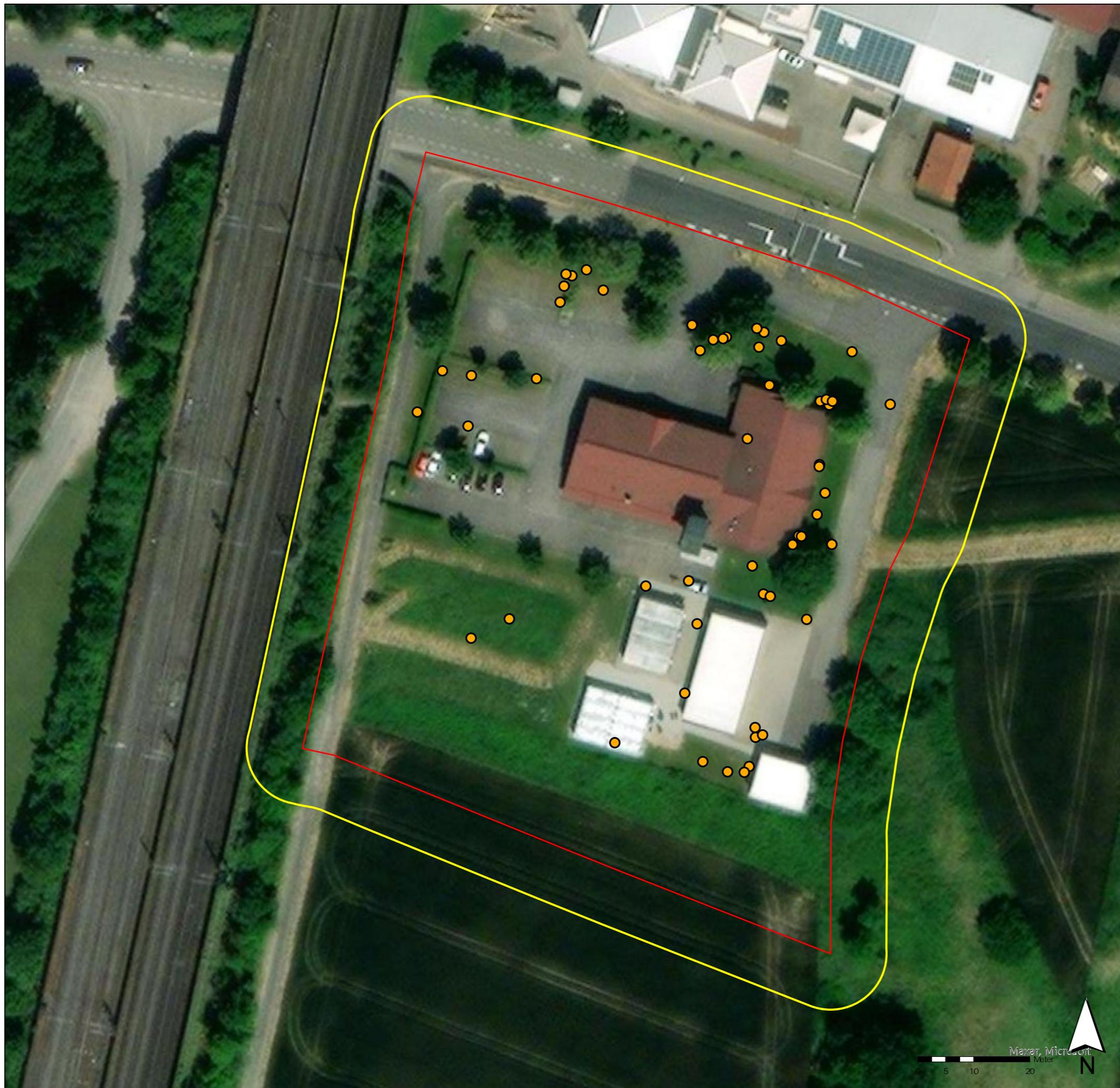
Auftraggeber Gemeinde Appenweier

Projekt B-Plan "Blaulichtzentrum Appenweier"

Planinhalt Ergebnisse der Brutvogelkartierungen
(Rote Liste - Arten)

Datum 11.12.2024 Nummer 1
Bearbeiter FBA Maßstab 1:700

bhm
BRECH HENNE
MÜHLINGHAUS BHM Planungsgesellschaft mbH
Bruchsal Freiburg Nürtingen info@bhmp.de
23013_1_Blaulichtzentrum_saP



Vorkommensbereiche Mauereidechse

- Fundpunkte Mauereidechse
- Wirkzone
- Geltungsbereich

Auftraggeber	Gemeinde Appenweier		
Projekt	B-Plan "Blaulichtzentrum Appenweier"		
Planinhalt	Ergebnisse der Reptilienskartierungen		
Datum	11.12.2024	Nummer	2
Bearbeiter	FBA	Maßstab	1:700
 bh BRECH HENNE MÜHLINGHAUS		BHM Planungsgesellschaft mbH Bruchsal Freiburg Nürtingen info@bhmp.de	
23013_1_Blaulichtzentrum_saP			